



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Dezember 1998

Nr. 881 R-362-30 Ortsplanung Erstfeld; Genehmigung des geänderten Quartiergestaltungsplanes Rüti

Der Gemeinderat Erstfeld hat am 14. September 1998 die Änderungen des Quartiergestaltungsplanes (QGP) Rüti erlassen und gestützt auf das Baugesetz des Kantons Uri (BauG) und den Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1989 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen QGP der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QGP sind in Artikel 31 BauG formuliert und werden durch Artikel 78ff der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Erstfeld weiter ausgeführt.
2. Mit Beschluss Nr. 48 vom 15. Januar 1996 hatte der Regierungsrat den QGP Rüti ohne Auflagen genehmigt. Auf Grund der fehlenden Nachfrage hat die Bauherrschaft sich entschlossen, den QGP abzuändern und anstelle der geplanten zwei Mehrfamilienhäuser inklusive Tiefgarage fünf Ein- oder Zweifamilienhäuser mit ebenerdiger Garagierung in den QGP aufzunehmen.
3. Gemäss BauG legt der QGP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil die Erschliessungsanlagen samt Baulinien sowie Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen, das Art und Mass der Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie Grün- und Spielflächen fest.

4. Das vom QGP erfasste Gebiet ist gemäss genehmigtem Zonenplan Erstfeld vom 9. Juni 1992 der QGP-Pflicht unterstellt.
5. Der QGP umfasst den eigentlichen Gestaltungsplan im Massstab 1:500 vom 20. Mai 1998, Nr. 98/60-01 und das zugehörige Reglement vom 15. Juni 1998.
6. Die folgenden Hinweise und Auflagen sind nach der Prüfung durch die Kantonalen Fachstelle anzubringen:
 - Die geplante Wohnstrasse ist mit dem Signal Nr. 3.11 'Wohnstrasse' zu signalisieren. Es bezeichnet eine besonders hergerichtete Verkehrsfläche, die in erster Linie für Fussgänger bestimmt ist und spezielle Verkehrsregeln gelten. Bei der Anlage einer Wohnstrasse sind die Weisungen der Baudirektion und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu berücksichtigen. Zudem ist die Signalisation von Wohnstrassen der Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten. Anschliessend ist sie durch die Gemeinde zu verfügen und im Amtsblatt zu publizieren.
 - Sinngemäss gilt dieses Verfahren für die Inkraftsetzung des Vorschriftssignals 'Fahrtrichtung rechts'.
 - Die Bauherrschaft ist anzuhalten, die Grünbereiche mit einer standortgerechten Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.
7. Das Amt für Energie schlägt vor, zur Wärmeversorgung der geplanten Gebäude ein Heizsystem mit einer Wärmepumpe, die Grundwasser als Wärmequelle nutzt, zu realisieren und dabei einen gemeinsamen Entnahme- und Rückgabebrunnen vorzusehen.
8. Der QGP Rüti hat ordentlich zur Einsprache aufgelegt. Gemäss Bericht des Einwohnergemeinderates Erstfeld sind keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

1. Der QGP Rüti wird unter Hinweis auf Ziffer 6 der Erwägungen gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG genehmigt.
2. Der Quartiergestaltungsplan ist gemäss Artikel 128 Ziffer 3 BZO Erstfeld durch Anmerkung einer öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch sicherzustellen. Im Uebrigen sind die Aufträge aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates Erstfeld vom 14. September 1998 zu beachten.

3. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen der Artikel 45 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Obergericht Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mitteilung an Einwohnergemeinderat und Baukommission Erstfeld (mit je drei Exemplaren der genehmigten Dokumente: Reglement und Plan); Abteilung Raumplanung (mit je einem genehmigten Dokument); Baudirektion; Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Z. amenzind